



An den Grossen Rat

19.5502.02

FD/P195502

Basel, 22. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2020

Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend Lohnkurve beim Kantonspersonal

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Noch ist die Initiative für einen Mindestlohn von 23 Franken hängig. Aber Arbeitnehmende brauchen einen Lohn der zum Leben reicht, so auch beim Kanton. Wenn Arbeitnehmende keinen Lohn erhalten, der zum Leben reicht, müssen sie finanzielle Hilfe vom Staat beanspruchen. Dies geht auf Kosten von uns allen. Für Prämienverbilligungen, Mietzinszuschüsse und Ergänzungsleistungen bezahlen wir alle. Es ist daher auch nicht akzeptabel, dass der Kanton Tieflöhne bezahlt. Die Lohn­tabelle startet beim Kanton Basel-Stadt für Personen ohne Ausbildung und ohne Berufserfahrung in Lohnklasse 1, Stufe A bei CHF 2'912. Gemäss Anfrage Lea Steinle steigt bis zur Lohnstufe 3, also innerhalb von 5 Jahren der Lohn um 4%. Danach erfolgt eine Abflachung. In Lohnklasse 7 erreicht man nach fünf Jahren einen Monatslohn von 4'536 Franken pro Monat.

Wenn man die Rechnung von einer anderen Seite her anschaut, dann müsste gemäss dem Dachverband der Budgetberatung Schweiz eine Familie mit einem Kind bei einem Einkommen von 4'500 Franken für eine Wohnung nur 1'300 Franken bezahlen. Bereits hier sieht man, dass die Rechnung Arbeit, Lohn und Wohnen nicht mehr aufgeht.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie könnte die Lohnkurve beim Kanton Basel-Stadt angepasst werden, wenn der tiefste Lohn, also Lohnklasse 1, Anlaufstufe A dem Mindestlohn von 23 Franken entsprechen würde, also 3'864 Franken pro Monat und wenn man in Lohnklasse 8 nach fünf Jahren 6'000 pro Monat verdient?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, wenn der Kanton bei den Lohnzahlungen den Grundsatz einhalten kann, «Wer Vollzeit arbeitet, muss davon leben können». Also so, dass weitere Zuschüsse nicht notwendig sind?
3. Wie viel würden diese Anpassungen dem Kanton an Mehrkosten verursachen?

Kerstin Wenk»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie könnte die Lohnkurve beim Kanton Basel-Stadt angepasst werden, wenn der tiefste Lohn, also die Lohnklasse 1, Anlaufstufe A dem Mindestlohn von 23 Franken entsprechen würde, also 3'864 Franken pro Monat und wenn man in Lohnklasse 8 nach fünf Jahren 6'000 Franken verdient?*

Wie die Lohnkurve mit den genannten Eckwerten, Mindestlohn in Höhe von 23 Franken in Lohnklasse 1, Anlaufstufe A sowie ein Salär von monatlich 6'000 Franken nach fünf Jahren Berufstätigkeit in Lohnklasse 8, angepasst werden könnte, kann im Rahmen einer schriftlichen Anfrage nicht beantwortet werden. Weil der Stufenverlauf über alle 28 Lohnklassen hinweg gleich verläuft und die Lohnklassen und Stufen ein in sich abgestimmtes Gefüge bilden, kann ein Eingriff in die Lohnkurve nicht isoliert im Hinblick allein auf die genannten Eckwerte erfolgen. Es wären vertiefte Abklärungen erforderlich, weil die gesamte Lohnsystematik neu gestaltet und justiert werden müsste, wenn die gewünschten Eckwerte durch eine Anpassung der Lohnkurve erreicht werden sollten.

2. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, wenn der Kanton bei den Lohnzahlungen den Grundsatz einhalten kann, «Wer Vollzeit arbeitet, muss davon leben können». Also so, dass weitere Zuschüsse nicht notwendig sind?*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat Verständnis für das mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage zum Ausdruck gebrachte Anliegen, wonach der Lohn für eine Vollzeitanstellung ausreichen sollte, um davon den Lebensunterhalt zu bestreiten, ohne auf zusätzliche staatliche Hilfen angewiesen zu sein.

Mit der Formulierung des Gegenvorschlags zur Kantonalen Volksinitiative „Kein Lohn unter 23.-“, nimmt der Regierungsrat das Anliegen nach einem Mindestlohn auf. Es darf jedoch festgestellt werden, dass unter anderem die folgenden Merkmale den Kanton Basel-Stadt bereits heute als sozialen Arbeitgeber auszeichnen:

- Die Anstellungsbedingungen insgesamt – nicht zuletzt hinsichtlich des Lohns und der Pensionskasse - sind gerade in den unteren Lohnklassen im Vergleich zur Privatwirtschaft überdurchschnittlich.
- Die Familienzulage in Basel-Stadt wurde um 75 Franken erhöht. Ab 1. Januar 2020 werden bereits bei einem Kind monatlich 275 Franken Kinderzulage bzw. 325 Franken Ausbildungszulage gezahlt.
- Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung erhalten in Ergänzung zur Familienzulage eine Unterhaltszulage. Diese beträgt bei einem Kind Fr. 415.50 pro Monat und erhöht sich bis auf Fr. 572.25 pro Monat bei vier und mehr Kindern.
- Aus sozialpolitischen Überlegungen gilt beim Arbeitgeber Basel-Stadt bereits jetzt bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht eine Einkommensuntergrenze von 4'000 Franken (inkl. Familien- und Unterhaltszulagen) brutto pro Monat bei Vollzeitbeschäftigung (§ 10 Abs. 2 der Einreichungsverordnung [EVO]).
- Es besteht eine besonders grosse Flexibilität seitens des Arbeitgebers Basel-Stadt, auf Wünsche von Mitarbeitenden nach der Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigungen einzugehen. Dies ist betrieblich nicht immer einfach, kommt jedoch den Bedürfnissen vieler Mitarbeitender entgegen, die etwa wegen der Betreuung von Kindern, keine Vollzeitstelle annehmen könnten. Die in der Regel überdurchschnittlich hohe Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung des Beschäftigungsgrades ermöglicht vielen Mitarbeitenden die Berufstätigkeit. Dies ist nicht zuletzt auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Armut und für ein finanziell selbstbestimmtes Leben sowie eine möglichst geringe Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

- Der Kanton Basel-Stadt bietet ein überdurchschnittlich hohes Mass an Arbeitsplatzsicherheit und Schutz vor willkürlichen Kündigungen.

3. *Wie viel würden diese Anpassungen dem Kanton an Mehrkosten verursachen?*

Um die Lohnkurve so anzupassen, dass mindestens 23 Franken pro Stunde für alle Mitarbeitenden sowie mindestens 6'000 Franken pro Monat für Mitarbeitende in Lohnklasse 8 nach fünf Jahren erzielt werden, müsste das gesamte Lohnsystem neu gestaltet und justiert werden. Mögliche Kostenfolgen sind derzeit nicht abschätzbar.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin